

B 117,75 H 80,31 BEBAUUNGSPLAN Nr.212

«Schlackenberg»

STADTGEMEINDE OBERHAUSEN

Gemarkung Oberhausen

Maßstab 1:1000

1. AUFERTIGUNG

Festsetzungen gemäß BBauG und BauNVO:

Art der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung

GRZ 0.8

BMZ 9.0

Wasserleitungen

SO

Waldfläche

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festem Abfall - stoffkreislauf-fördernde Anwendungen

SO

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

SO

Verkehrsflächen

SO

Regenwasserableiter

SO

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

SO

Streifenbegrenzung

SO

Abgrabungen innerhalb der Verkehrsfläche

SO

Verkehrsfläche innerhalb des Zulassungsbereiches

SO

Öffentliche Parkfläche

SO

Felgengärten

SO

Sonstiges

SO

Hinweise bei Festsetzungen

SO

Geplante Böschung

SO

Grenze des bestehenden Gehungs- bereichs des Bebauungsplans

SO

Geplante Böschung

SO

alte Ausbaustufe des Tiefbahnhofs

SO

Umgrenzung von Flächen für Wohn-, Sozial-, Gewerbe-

und Dienstleistungsgebäuden

SO

Bestandskarte:

Bebau. Nr. 10527 Duisburger Str. / OB-Brücke

Bebau. Nr. 10528 Mülheimer Str. / OB-Brücke

Bebau. Nr. 20051 Mülheimer Str. 1, Wasserturm

SO

Abstandsliste

Artikel 100: Abstand zu bestehenden Gebäu-

den

1. In den geplanten GI-Gebäuden sollen be-

-triebene Betriebs- oder Anlagen ausge-

-schlossen.

Nicht zugelassen sind die Betriebs-

-räumen.

GI 1 der Abstandsklassen I – V

für die Betriebsräume und die benachbarten Ab-

-städte und Angrenzer mit verkehrsberuhigten

Verkehrsräumen.

Die Abstandsliste ist Bestandteil des Be-

bauungsplanes.

(§ 1 Abs. 4 BBauG)

1.2 Ausbausweise sind im GI 1 Gebiet Be-

triebsräume der Abstandsklasse I zulässig,

wenn nach dem neuesten Stand der Technik keine Anwendung der zulässigen

schädlichen Einwirkungen auf die um-

liegenden Wohngebiete ausschließt.

(§ 1 Abs. 4 BBauG)

1.3 Ausbausweise sind im GI 2 Gebiet Be-

triebsräume der Abstandsklasse II zulässig,

wenn nach dem neuesten Stand der

Technik keine Anwendung der zulässigen

schädlichen Einwirkungen auf die um-

liegenden Wohngebiete ausschließt.

(§ 1 Abs. 4 BBauG)

2. Der Bereich zwischen überbaute Flä-

chen und der bestehenden Eisenbahnlinie

spricht dem belegten Planzonenraum

zu befreien und dauerhaft zu erhalten:

(§ 1 Abs. 4 BBauG)

3. Für die einzelnen Gebäu- und Anlagen-

bestände ist eine Vergrößerung erforderlich, im Falle von Veränderungen mit

der Energiewirtschaft Oberhausen AG

und der Energieversorgung Oberhausen AG

von Transformatorstationen in Form von

Garagen mit den Abmessungen 3 x 6

m bzw. 3 x 7 m und einer Höhe von 3,50 m

zu errichten.

Überwachung und Pflege:

1. Der Betrieb ist verboten.

2. Die Betriebsräume müssen mit einem

abnehmbaren Schutzblech abgedeckt

werden.

3. Der Betrieb ist verboten.

4. Auf den nicht überbaute Grundsticke-

-flächen im Sinne von § 14 Abs. 1 und 2

BBauG ist eine Befestigungsanlage

zulässig.

5. Der Betrieb ist verboten.

6. Der Betrieb ist verboten.

7. Der Betrieb ist verboten.

8. Der Betrieb ist verboten.

9. Der Betrieb ist verboten.

10. Der Betrieb ist verboten.

11. Der Betrieb ist verboten.

12. Der Betrieb ist verboten.

13. Der Betrieb ist verboten.

14. Der Betrieb ist verboten.

15. Der Betrieb ist verboten.

16. Der Betrieb ist verboten.

17. Der Betrieb ist verboten.

18. Der Betrieb ist verboten.

19. Der Betrieb ist verboten.

20. Der Betrieb ist verboten.

21. Der Betrieb ist verboten.

22. Der Betrieb ist verboten.

23. Der Betrieb ist verboten.

24. Der Betrieb ist verboten.

25. Der Betrieb ist verboten.

26. Der Betrieb ist verboten.

27. Der Betrieb ist verboten.

28. Der Betrieb ist verboten.

29. Der Betrieb ist verboten.

30. Der Betrieb ist verboten.

31. Der Betrieb ist verboten.

32. Der Betrieb ist verboten.

33. Der Betrieb ist verboten.

34. Der Betrieb ist verboten.

35. Der Betrieb ist verboten.

36. Der Betrieb ist verboten.

37. Der Betrieb ist verboten.

38. Der Betrieb ist verboten.

39. Der Betrieb ist verboten.

40. Der Betrieb ist verboten.

41. Der Betrieb ist verboten.

42. Der Betrieb ist verboten.

43. Der Betrieb ist verboten.

44. Der Betrieb ist verboten.

45. Der Betrieb ist verboten.

46. Der Betrieb ist verboten.

47. Der Betrieb ist verboten.

48. Der Betrieb ist verboten.

49. Der Betrieb ist verboten.

50. Der Betrieb ist verboten.

51. Der Betrieb ist verboten.

52. Der Betrieb ist verboten.

53. Der Betrieb ist verboten.

54. Der Betrieb ist verboten.

55. Der Betrieb ist verboten.

56. Der Betrieb ist verboten.

57. Der Betrieb ist verboten.

58. Der Betrieb ist verboten.

59. Der Betrieb ist verboten.

60. Der Betrieb ist verboten.

61. Der Betrieb ist verboten.

62. Der Betrieb ist verboten.

63. Der Betrieb ist verboten.

64. Der Betrieb ist verboten.

65. Der Betrieb ist verboten.

66. Der Betrieb ist verboten.

67. Der Betrieb ist verboten.

Zeichenerklärung:

Bestandsangaben:

Stadtgrenze

Filigrange

Flurstücksgrenze

Nutzungsgrenze

Bordsteinkante, Fahrbahngrenze